

Synopse

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Prostituiertenschutzgesetz zwischen der Stadt Braunfels und dem Lahn-Dill-Kreis

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 2 Beteiligte und Aufgaben</p> <p>Abs. 1:</p> <p>„Der Landrat verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1, 2. Alternative und 25 Abs. 2 KGG den vollständigen Vollzug – ausgenommen § 10 ProstSchG – als Aufgabe in seine Zuständigkeit zu übernehmen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin überträgt die in § 1 genannten Aufgaben auf den Landrat. Der Lahn-Dill-Kreis trägt die notwendigen Sach- und Personalkosten.“</p> <p>Abs. 3:</p> <p>„Der Landrat verpflichtet sich gem. den §§ 24 Abs. 1, 2. Alternative und 25 KGG die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 33 und 33a des ProstSchG als Aufgabe in seiner Zuständigkeit zu übernehmen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin überträgt die Aufgaben auf den Landrat.“</p>	<p>§ 2 Beteiligte und Aufgaben</p> <p>a) Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>„Der Landrat übernimmt gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG den vollständigen Vollzug – ausgenommen § 10 ProstSchG – zur Durchführung der Aufgaben. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin überträgt die in § 1 genannten Aufgaben auf den Landrat. Der Lahn-Dill-Kreis trägt die notwendigen Sach- und Personalkosten.“</p> <p>b) Der Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>„Der Landrat verpflichtet sich gem. den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 KGG die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 33 und 33a des ProstSchG im Rahmen seiner Durchführungskompetenz zu übernehmen.“</p>
<p>§ 5 Kündigungsrecht</p> <p>Abs. 1:</p> <p>„Trifft das Land eine neue Regelung zur Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, so vereinbaren die Parteien eine Aufhebung des Vertrages mit Inkrafttreten der Neuregelung des Landes.“</p>	<p>§ 5 Kündigungsrecht</p> <p>Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>„Trifft das Land eine neue Regelung zur Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, so vereinbaren die Parteien, dass mit Inkrafttreten der Neuregelung des Landes diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung erlischt.“</p>